

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Oberflächenbehandlung

I. Geltung

Für die Auftragsabwicklung gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen, falls und soweit nicht zwischen uns und dem Besteller eine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht. Abweichende oder ergänzende mündliche Absprachen jeder Art bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Vertragsabschluss

- Der Auftrag kommt mit unserer schriftlichen Bestätigung der Bestellung zustande. Der Besteller ist an seine Bestellung vier Wochen ab Zugang der Bestellung bis uns gebunden. Überlässt uns der Besteller bereits vor Vertragsabschluss Teile zur Beschichtung (Ausnahme: Musterbeschichtung), können wir die Bestellung auch durch den Beginn der Beschichtungsarbeiten bestätigen. In jedem Fall sind unsere Leistungsbeschreibungen und Preisangaben bis zur Bestätigung der Bestellung freibleibend.
- Wenn und soweit der Besteller uns nicht binnen sechs Wochen ab Datum der Bestätigung seiner Bestellung die Teile in einem zur Beschichtung geeigneten Zustand (siehe Ziff. VIII) oder überhaupt nicht zuschickt, können wir nach fruchtloser schriftlicher Fristsetzung von mindestens einer weiteren Woche die Ausführung der Beschichtung ablehnen. Falls der Besteller nicht durch höhere Gewalt, Rohstoffmangels, Streiks oder sonstige Umstände außerhalb seiner Einflußsphäre an der Anlieferung gehindert wurde, können wir einer Entschädigung von 15 % der vertraglich vereinbarten Vergütung verlangen. Uns steht der Nachweis eines höheren, dem Besteller der Nachweis eines erheblich geringeren Schadens offen.
- Soweit vertraglich eine Beteiligung des Bestellers an den mit seiner Bestellung zusammenhängenden Werkzeugkosten vereinbart wurde, hat der Besteller in den Fällen Ziff. II 2 auch bei unverschuldet unterbliebener Anlieferung der Teile den vollen Werkzeugkostenanteil zu bezahlen, wenn und soweit die Werkzeuge vor der Ablehnung der Ausführung der Bestellung bereits von uns hergestellt oder bei Dritten fest in Auftrag gegeben waren.

III. Preise

- Unsere Preise verstehen sich in Euro ausschließlich MwSt., welche zu dem am Tag der Lieferung gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet wird. Ihnen liegen die Lohn- und Materialkosten zur Zeit des Vertragsabschlusses zugrunde. Sofern wir keine Festpreisgarantie gegeben haben, behalten wir uns eine kostenbedingte Korrektur bis zu 10 % vor.
- Stellt sich vor der Rücksendung oder Abholung der beschichteten Teile heraus, dass der Besteller weniger Teile als vereinbart angeliefert hat, können wir nach unserer Wahl entweder die tatsächlich beschichtete Anzahl Teile oder die volle vereinbarte Gesamtvergütung berechnen. Im ersten Fall können wir einen angemessenen Mindermengenzuschlag erheben. Im zweiten Fall ist der Besteller berechtigt, uns binnen vier Wochen ab Rücksendung der beschichteten Teile die restlichen Teile zur Beschichtung zuzusenden. Auch auf die Beschichtung dieser Teile finden diese Bedingungen Anwendung. Durch die gesonderte Beschichtung uns entstehenden Mehraufwendung können wir dem Besteller in Rechnung stellen.
- Stellt sich heraus, dass der Besteller mehr Teile als vereinbart angeliefert hat, sind wir auch ohne Rückfrage beim Besteller berechtigt, die überzähligen Teile zu beschichten und anteilmäßig zu berechnen.
- Anfallende Farbwechsel- und Rückkosten werden, sofern nicht Inklusivpreise vereinbart und von uns schriftlich bestätigt wurden, dem Besteller anteilig oder in voller Höhe nach unserer Maßgabe in Rechnung gestellt. Grundlage ist jeweils unsere Allgemeine Preisliste in der bei Auftragsausführung gültigen Fassung.

IV. Zahlungsbedingungen

- Der Werklohn ist einschließlich eines etwaigen Werkzeugkostenanteils innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferung zu erfolgen.
- Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Spesen und Diskont gehen zu Lasten des Bestellers.
- Gerät der Besteller mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug oder ergeben sich aus anderen Umständen Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit, können wir die Erfüllung aller laufenden Verträge davon abhängig machen, dass der Besteller den Werklohn einschließlich des vereinbarten Werkzeugkostenanteils im voraus oder, falls und soweit wir die Teile bereits beschichtet haben, Zug um Zug gegen Rücksendung oder Abholung der Teile zahlt. Zahlt der Besteller nicht bis zum Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist voraus, können wir die Ausführung der Bestellung ablehnen und eine Entschädigung von 15 % der vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen. Ziff. II 2 Satz 3 und II 3 gelten entsprechend.
- Unsere Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt.

V. Aufrechnung und Zurückbehaltung des Bestellers

Gegen unsere Zahlungsansprüche darf der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte wegen behaupteter Mangelhaftigkeit der Beschichtung darf der Besteller nur in einem nach Art und Ausmaß des Mangels angemessenen Umfang ausüben.

VI. Anlieferung und Rücksendung der Teile

- Die Anlieferung der Teile hat frei Haus und in einer Verpackung zu erfolgen, die geeignet ist, für eine beschädigungslose Rücksendung weiterverwendet zu werden.
- Die Rücksendung erfolgt unfrei und auf Gefahr des Bestellers. Muss nach unserem Ermessen für eine sichere Rücksendung anderes oder zusätzliches Verpackungsmaterial verwendet werden, können wir die uns dadurch entstandenen Kosten dem Besteller gesondert in Rechnung stellen.
- Ist Abholung der beschichteten Teile vereinbart und hat der Besteller nicht binnen vier Wochen ab Datum der Anzeige des Abschlusses der Beschichtungsarbeiten die Teile bei uns abgeholt, sind wir ohne weiteres berechtigt, die Teile auf Kosten des Bestellers anderweitig einzulagern und auf Kosten des Bestellers diesem zuzusenden oder eine angemessene Lagergebühr zu erheben. Unsere weitergehenden Rechte bei Zahlungsverzug des Bestellers bleiben unberührt.

VII. Eingangskontrolle, Zurückweisung

- Wir sind nicht verpflichtet, sämtliche angelieferten Teile daraufhin zu prüfen, ob sie sich ohne weiteres zur Beschichtung eignen. Wir werden jedoch vor Beginn der Beschichtung bei jeder Verpackungseinheit Stichproben mittels Stichkontrolle durchführen und den Besteller umgehen informieren, falls dabei Teile gefunden werden, die sich ohne Nachbearbeitung zur Beschichtung nicht eignen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rohteile vorbehandelt (z.B. vernickelt, verzinkt, verchromt, verkupfert), nicht korrosionsfrei, nicht entzundert oder sonst wie nicht sauber sind.
- Wenn uns der Besteller nicht beauftragt, auf seine Kosten die notwendige Nachbehandlung durchzuführen, oder in seinem Namen und seiner Rechnung ein von uns sorgfältig ausgesuchtes Unternehmen zur Nachbehandlung einzuschalten, sind wir berechtigt, sämtliche angelieferten Verpackungseinheiten mit negativen Stichproben auf Kosten und Gefahr des Bestellers zurückzusenden. In der Rücksendung liegt keine Ablehnung der Ausführung der Bestellung (siehe Ziff. II 2).
- Eine Mengen- oder Gewichtskontrolle findet bei uns vor der Beschichtung nicht statt. Weicht jedoch die angelieferte Menge Teile offensichtlich erheblich von der vereinbarten Menge ab, werden wir den Besteller vor Beginn der Beschichtung unterrichten.

VIII. Lieferung, Lieferverzug

- Schriftlich von uns als verbindlich zugesagte Lieferfristen bzw. -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf bzw. Eintritt die beschichteten Teile unser Werk verlassen haben, oder bei vereinbarter Abholung dem Besteller der Abschluss der Beschichtungsarbeiten mitgeteilt worden ist.
- Lieferfristen beginnen mit der Anlieferung der Teile bei uns, im Falle der Anlieferung vor Vertragsabschluss jedoch erst mit dem Zugang der Bestätigung der Bestellung beim Besteller bzw. mit Beginn der Beschichtungsarbeiten.
- Höhere Gewalt, Rohstoffmangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Ausbleiben von Fachkräften und sonstige von uns nicht verschuldete Umstände entbinden uns von der Einhaltung jedweder Lieferfristen bzw. -termine und berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, soweit die Vertragserfüllung für uns unzumutbar wird. In diesen Fällen sind wir verpflichtet, den Besteller unverzüglich hierüber zu informieren. Im Falle des Rücktritts sind eventuell bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers diesem zu erstatten. Treten wir nicht zurück, verlängern sich auch verbindlich zugesagte Lieferfristen bzw. -termine angemessen.
- Stellen wir fest, dass angelieferte Teile sich nicht zur Beschichtung eignen (siehe Ziff. VII 1 und 2) verschieben sich auch verbindlich zugesagte Lieferfristen und -termine um die Zeit, die seit erstmaliger Anlieferung der Teile bis zu der im Anschluss an die Nachbehandlung oder bis zu der an einer Sendung begonnen Beschichtung verstreicht.
- Werden Werkzeuge bei der sachgemäßen Verwendung für den Besteller unbrauchbar, verlängern sich auch verbindlich Liefertermine und -fristen um die notwendige Dauer der Beschaffung oder Anfertigung neuer Werkzeuge.
- Geraten wir in Lieferverzug, ersetzen wir Verzögerungsschaden nur unter den Einschränkungen der folgenden Ziff. IX.

07/2019

HO-TEC GmbH & Co. KG – 76571 Gaggenau

IX. Gewährleistung, Haftung

- Gewährleistungsansprüche des Bestellers wegen Mängel verjähren in einem Jahr beginnend mit der Abnahme (bei einem Werkvertrag) bzw. mit der Ablieferung der Sache (bei einem Kaufvertrag). Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von fünf Jahren seit einem Bauwerk bzw. einer Sache, welche entsprechend seiner/ihrer üblichen Verwendungsweise für eine Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Ebenfalls abweichend hiervon gilt im Falle des so genannten Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 BGB) gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.
- Sofern es sich beim Besteller um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt müssen erkennbare Mängel uns spätestens acht Tage nach Empfang des Teiles schriftlich oder per Telefax angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Anzeige.
- Schadensersatz wegen Sach- und Rechtsmängeln ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen oder sofern diese nicht die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit eines Menschen zur Folge haben.
- Sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) durch uns, wobei der Schadensersatz hierbei auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt ist. Dies gilt des weiteren nicht für Schadensersatzansprüche, soweit sie auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen oder die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit eines Menschen zur Folge haben. Die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- Bei der Beschichtung der Teile können Fehlstellen an Aufhängeflächen entstehen. Hierbei handelt es sich nicht um Sachmängel.
- Für Pulverbeschichtungen gelten in Ergänzung dieser Regelungen zusätzlich die „Bedingungen für die Pulverbeschichtungen.“

X. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren und Dienstleistungen bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund vor.
- Der Besteller ist zur Be- und Verarbeitung unsere Erzeugnisse oder deren Verbindungen mit anderen Erzeugnissen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltenen zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.
- Wir gestatten dem Besteller widerruflich die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang. Alle Forderungen und Nebenrechte aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren tritt der Besteller einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche schon jetzt an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Bei Bearbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrags der Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Waren durch den Kunden des Bestellers gilt in gleichem Maße der erweiterte Eigentumsvorbehalt.
- Solange der Besteller bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber uns ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in unserem Eigentum bzw. Miteigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an ihn abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherheitsüber-eignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf der Besteller nur mit unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung vornehmen.
- Wir sind jederzeit berechtigt die Herausgabe der uns gehörenden Ware zu verlangen, wenn der Besteller mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt – unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen – nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- Unser Eigentumsvorbehalt wird durch die Rückgabe von Wechsel, die uns zwecks Selbstdiskonts eingesandt wurden, nicht berührt.
- Übersteigt der Wert der Sicherheiten die uns zu sichernden Forderungen um mehr als 25%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Bestellers geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich unsere Vorbehaltsrechte auf den im Land des Bestellers gesetzlich zulässigen Umfang.
- An allen uns vom Besteller aufgrund eines Werkvertrages oder Beschichtungsauftrages übergebenen Teilen, haben wir ein vertragliches Pfandrecht, aus dem wir uns für alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller herrührenden fälligen Forderungen, gleich welchen Ursprungs, befriedigen können. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf fällige Forderungen aus anderen Geschäftsbereichen als dem der Oberflächenbehandlung von Teilen. Soweit ein Pfandrecht nicht entsteht, steht uns in demselben Umfang ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- Machen wir von unserem Recht zum Pfandverkauf der in unserem Besitz befindlichen Teile Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte uns vom Besteller bekannt gegebene Adresse.

XI. Werkzeuge

- Alle für die Ausführung der Bestellung von uns oder von Dritten in unserem Auftrag hergestellten Werkzeuge bleiben unabhängig von der Höhe des vom Hersteller zu zahlenden Werkzeugkostenanteils unser Eigentum. Wir werden jedoch die Werkzeuge nach Abschluss der Beschichtungsarbeiten ein Jahr lang für den Besteller sorgfältig aufbewahren und nur für die Ausführungen seiner weiteren Bestellungen verwenden. Während eines Zahlungsverzuges des Bestellers dürfen wir die Werkzeuge auch gegen Anrechnung einer angemessenen Entschädigung anderweitig verwenden.
- Für die Zahlung der Werkzeugkostenanteils gelten die Ziff II 3 und IV dieser Bedingungen. Für die Haftung für Beschädigung und Verlust der Werkzeuge gelten IX Ziff. 3 und 4 entsprechend.
- Solange unsere Aufbewahrungspflicht besteht, halten wir die Werkzeuge auf unsere Kosten in stand, solange die Instandsetzungskosten nicht die Erneuerungskosten übersteigen. Auf eigene Kosten ersetzen wir die Werkzeuge nur bei Unbrauchbarkeit infolge unsachgemäßer Verwahrung oder Instandhaltung oder unberechtigter Fremdverwendung. Werden Werkzeuge bei der sachgemäßen Verwendung für den Besteller unbrauchbar, können wir diese auf Kosten des Bestellers erneuern. Auch für diese Kosten gilt Ziff. IV dieser Bedingungen. Die Auswirkungen der Werkzeugerneuerung auf Lieferfristen und -termine bestimmen sich nach Ziff. VIII 4 Satz 3 und Ziff. VIII 6.
- Die Aufbewahrung der Werkzeuge gibt dem Besteller keinen Anspruch auf Abschluss weiterer Verträge, insbesondere nicht auf Abschluss zu den ursprünglichen Bedingungen.
- Für die Haftung für Beschädigung und Verlust der Werkzeuge gilt Ziff. X 1 entsprechend.

XII. Erfüllungsort, deutsches Recht, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Gaggenau. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- Gerichtsstand ist Rastatt, sofern es sich beim Besteller um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Bei schriftlichem Vertragsabschluss ist Rastatt der Gerichtsstand. Darüber hinaus auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XIII. Ungültigkeitsklausel

Die Ungültigkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer Bestimmungen tritt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung die gesetzliche Regelung.

XIV. Pulverbeschichtung

Für Pulverbeschichtungsarbeiten gelten in Ergänzung dieser Geschäftsbedingungen, zusätzlich die „Bedingungen für Pulverbeschichtung“ in der jeweils bei Vertragsabschluss oder bei Ausführung der Arbeiten gültigen Fassung.

XV. Datenschutzerklärung

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit f (berechtigtes Interesse) der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Unser berechtigtes Interesse besteht u.a. in der Optimierung unseres Online-Angebotes und unseres Webauftritts. Da uns die Wohnsitz- und Kontaktdaten unserer Kunden und der Besucher unserer Web-Seiten besonders wichtig ist, werden die Daten, wie z.B. die IP-Adresse frühestmöglich anonymisiert und Anmelde- oder Geräteerkennung zu einem eindeutigen, aber nicht einer Person zugeordneten Schlüssel umgewandelt. Eine andere Verwendung, wie Zusammenführung mit anderen Daten oder eine Weitergabe an Dritte erfolgt durch uns nicht.